3.04 Leistungen der AHV

Flexibler Rentenbezug

Stand am 1. Januar 2025

Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das Referenzalter von 65 Jahren erreicht haben. Das bis anhin geltende Referenzalter 64 für Frauen erhöht sich ab dem 1. Januar 2025 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Während dieser Übergangsphase gilt für die betroffenen Jahrgänge folgendes Referenzalter:

Jahr	Referenzalter	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969 haben als Kompensationsmassnahme für die Erhöhung des Referenzalters ab dem 1. Januar 2025, Anspruch auf einen Rentenzuschlag, wenn sie die Altersrente ab dem Referenzalter oder später beziehen. Die Höhe des Rentenzuschlages ist vom massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen, Rentenskala und vom Jahrgang der Frau abhängig. Bei einem Vorbezug der Rente besteht kein Anspruch auf diesen Zuschlag.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente

- frühestens ab dem 63. Altersjahr (für Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969 ab dem 62. Altersjahr) vorziehen und ein monatlicher Vorbezug ist möglich oder
- um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben (monatlicher Abruf vor Ablauf der maximalen Aufschubsdauer ist möglich).

Es ist auch möglich statt der ganzen Altersrente nur einen Anteil davon vorzubeziehen bzw. aufzuschieben. Der Anteil kann dabei in Franken oder ganzen Prozenten geltend gemacht werden und muss zwischen 20 % und maximal 80 % der Ihnen zustehenden Altersrente liegen.

Beziehen Sie Ihre Altersrente vor, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Altersrente. Die Kürzung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Der Vorbezug kann unter gewissen Voraussetzungen widerrufen werden, wenn eine Invalidenrente zugesprochen wird.

Die Frauen der Übergangsgeneration (1961 - 1969) können die Altersrente noch ab 62 Jahren vorbeziehen. Für sie gelten ab 1. Januar 2025 eigene vorteilhaftere Kürzungssätze.

Schieben Sie einen Anteil oder die ganze Altersrente auf, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Altersrente. Der Erhöhungsbetrag wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Altersrenten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Die Kombination von Vorbezug und Aufschub ist ebenfalls möglich. D. h., Sie können einen Teil der Altersrente vorbeziehen und nach dem Referenzalter einen Teil aufschieben.

Sie haben die Möglichkeit einmal den Anteil des Vorbezuges zu erhöhen oder den Aufschubsanteil zu senken, das Gegenteil ist dagegen nicht möglich.

Sind Sie verheiratet, haben Sie unabhängig von Ihrem Ehepartner die Möglichkeit, die Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass Sie Ihre Altersrente vorbeziehen und Ihr Ehepartner die Altersrente aufschiebt.

Wie hoch wird meine Altersrente sein?
Der Online-Rechner ESCAL der Schweizerischen Ausgleichskasse liefert Ihnen sofort eine unverbindliche Schätzung auf Basis Ihrer Angaben: *www.ahv-iv.ch/r/escal*

Im Erklärvideo erfahren Sie in wenigen Minuten das Wichtigste zum flexiblen Rentenbezug: *www.ahv-iv.ch/r/flexiblealtersrente*

Vorbezug der Altersrente

1 Ab welchem Zeitpunkt kann ich die Altersrente vorbeziehen?

Frauen und Männer können ihre Altersrente ab dem ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres vorbeziehen. Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 können ihre Altersrente weiterhin mit 62 Jahren vorbeziehen. Für sie gelten spezielle Übergangsregelungen. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Ausgleichskasse.

2 Welchen Teil meiner Altersrente kann ich vorbeziehen?

Sie können entweder Ihre ganze Altersrente vorbeziehen oder einen Anteil davon. Der Vorbezugsanteil kann als Frankenbetrag oder in ganzen Prozenten geltend gemacht werden. Der Anteil muss mindestens 20 % und kann höchstens 80 % Ihrer Altersrente betragen. Sie haben die Möglichkeit, während der Vorbezugsdauer den Vorbezugsanteil einmal zu erhöhen. Der Wechsel vom Vorbezug einer ganzen Altersrente zum Teilvorbezug ist ausgeschlossen, ebenso der Wechsel zu einem tieferen Vorbezugsanteil.

3 Habe ich während des Rentenvorbezugs Anspruch auf weitere Renten?

Während des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet und mit dem Vorbezug der Altersrente erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die eine vorbezogene Altersrente ablösen, werden nicht gekürzt.

Berechnung der Kürzung beim Vorbezug

4 Wie wird die Altersrente während des Vorbezugs gekürzt?

Zunächst wird die vorbezogene Altersrente nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen ermittelt wie bei einer ordentlichen Altersrente. Bei einem Vorbezug wird in der Regel während der Vorbezugsdauer eine Teilrente ausgerichtet, da grundsätzlich keine vollständige Beitragsdauer vorliegt. Der Rentenbetrag wird bis zum Erreichen des Referenzalters um einen versicherungstechnischen Prozentsatz gekürzt. Die Vorbezugsdauer ist massgebend für diesen Kürzungssatz. Bei einem Teilvorbezug wird nur der vorbezogene Teil gekürzt. Später bezogene Rententeile werden weniger stark und nicht vorbezogene Teile gar nicht gekürzt.

Es gelten folgende Kürzungssätze:

Prozentuale Kürzung bei einem Vorbezug von												
Jahr	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0,6	1,1	1,7	2,3	2,8	3,4	4,0	4,5	5,1	5,7	6,2
1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,1	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0
2	13,6											

Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 - 1969) gelten ab dem 1. Januar 2025 eigene vorteilhaftere Kürzungssätze. Diese hängen vom durchschnittlichen Jahreseinkommen im Zeitpunkt des Rentenvorbezuges ab und können individuell abgerufen werden:

5 Wie wird die Altersrente nach Erreichen des Referenzalters gekürzt?

Bei Erreichen des Referenzalters wird Ihre Altersrente definitiv berechnet. Die Versicherungszeiten während der Vorbezugsdauer werden berücksichtigt, so dass bei einer vollständigen Beitragsdauer zum Zeitpunkt des Referenzalters eine Vollrente ausgerichtet werden kann. Auch die während des Vorbezugs bezahlten AHV-Beiträge werden bei der Rentenberechnung im Referenzalter miteinbezogen.

Machen Sie vom Vorbezug Gebrauch, sollen Sie genau gleichgestellt sein wie Personen, die ihre Altersrenten erst mit Erreichen des Referenzalters beziehen. Nach Ablauf der Vorbezugsdauer wird der definitive Kürzungsbetrag festgelegt. Massgebend für die Ermittlung des Kürzungsbetrages ist die Summe aller ungekürzten vorbezogenen Renten, die Vorbezugsdauer und der entsprechende Kürzungssatz. Mit dem Kürzungsbetrag kompensieren Sie somit die vor Erreichen des Referenzalters bezogenen Altersrenten.

Anmeldung zum Rentenvorbezug

6 Wann muss ich mich für den Rentenvorbezug anmelden?

Sie sollten die Anmeldung für den Vorbezug der Altersrente etwa drei bis vier Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn einreichen. Die Auszahlung der vorbezogenen Altersrente ist frühestens ab dem Folgemonat der Anmeldung möglich. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Vormonates eingereicht sein, ab welchem Sie die Altersrente oder einen Anteil davon vorbeziehen möchten. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geltend gemacht werden. Die rechtzeitige Einreichung des Vorbezugsgesuchs muss nachgewiesen werden können.

Das Anmeldeformular *318.370 – Anmeldung für eine Altersrente* können Sie über die Website *www.ahv-iv.ch* oder bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen und einreichen.

Wenn Sie im Ausland wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Altersrente beantragen» auf der Internetseite unter der Rubrik «Private» der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: *www.zas.admin.ch*

7 Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Erhöhung des Vorbezugsanteils möchte?

Wenn Sie einen Anteil Ihrer Altersrente vorbezogen haben und diesen Anteil vor dem Referenzalter erhöhen möchten, müssen Sie dies frühzeitig mit dem entsprechenden Formular der Ausgleichkasse melden. Die Erhöhung des Vorbezugsanteils ist nur einmal und frühestens ab dem Folgemonat der Anmeldung möglich. Der Vorbezugsanteil kann bis maximal 80 % der betreffenden Altersrente erhöht werden. Bei einem höheren Vorbezug wird die ganze Altersrente ausgerichtet.

Das Formular *318.381 – Erhöhung des anteiligen Vorbezugs* können Sie über die Website *www.ahv-iv.ch* oder bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen und einreichen.

Beitragspflicht während des Vorbezuges

8 Muss ich während des Rentenvorbezugs weiterhin Beiträge bezahlen?

Wenn Sie Ihre Altersrente vorbeziehen, unterstehen Sie weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Wer nicht mehr erwerbstätig ist, muss allenfalls Beiträge als nichterwerbstätige Person bezahlen. Die Beiträge, welche Sie während des Vorbezugs bezahlen, werden bei der definitiven Berechnung Ihrer Altersrente zum Zeitpunkt des Referenzalters berücksichtigt. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *2.03 – Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO*.

Wenn Sie im Ausland wohnen, sind Sie nicht obligatorisch versichert und somit besteht auch keine Möglichkeit, Beiträge zu entrichten (Ausnahme Beitritt zur freiwilligen Versicherung, vgl. Merkblatt *10.02 – Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*).

9 Gilt während des Vorbezugs ein Freibetrag?

Für erwerbstätige Personen nach dem Referenzalter gilt normalerweise ein Freibetrag, auf den keine Beiträge zu entrichten sind. Dieser Freibetrag gilt nicht während des Vorbezugs der Altersrente.

Ergänzungsleistungen während des Vorbezugs

10 Habe ich während des Rentenvorbezugs Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Wenn Sie Ihre Altersrente vorbeziehen und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dabei ist zu beachten, dass bei einem Teilvorbezug der Altersrente für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung die ganze gekürzte Altersrente als Einnahme angerechnet wird. Auch bei einem Teilaufschub der Altersrente wird die ganze Rente als Einnahme angerechnet.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Wenn Sie im Ausland wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Aufschub der Altersrente

11 Wann kann ich die Altersrente aufschieben?

Haben Sie das Referenzalter erreicht, können Sie den Bezug der Altersrente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufschieben. Dadurch erhöht sich Ihre Altersrente um einen monatlichen Erhöhungsbetrag. Während des Aufschubs können Sie die Altersrente oder einen Teil davon auf den Beginn eines beliebigen Monates abrufen und beziehen. Sie müssen also nicht im Voraus eine feste Aufschubsdauer festlegen. Spätestens ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs müssen Sie den Aufschub geltend machen.

12 Welchen Teil meiner Altersrente kann ich aufschieben?

Sie können entweder Ihre ganze Altersrente aufschieben oder einen Anteil der Altersrente bereits beziehen. Der aufgeschobene Rentenanteil kann in Franken oder ganzen Prozenten angegeben werden. Der Anteil muss mindestens 20 % und kann höchstens 80 % der entsprechenden Altersrente betragen. Sie haben die Möglichkeit während der Aufschubsdauer den Anteil einmal zu reduzieren, d. h. einen Teil der aufgeschobenen Altersrente zu beziehen. Der Wechsel von einem Teilaufschub zum Aufschub der ganzen Altersrente ist ausgeschlossen.

Wenn Sie einen Anteil Ihrer Altersrente vorbeziehen, können Sie bei Erreichen des Referenzalters höchstens den noch nicht bezogenen Teil Ihrer Altersrente aufschieben.

Im Fall einer Kombination von Vorbezug und Aufschub kann der Prozentsatz des bezogenen Rentenanteils zwischen dem 63. Altersjahr (Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969 bereits ab dem 62. Altersjahr) und 70. Altersjahr (für Frauen der Jahrgänge 1961 - 1963 gilt das entsprechende Referenzalter plus 5 Jahre) allerdings nur einmal geändert werden.

Wenn Sie bis zum Referenzalter eine Invalidenrente beziehen, können Sie die Altersrente, welche die Invalidenrente ablöst, ebenfalls aufschieben. Bitte beachten Sie allfällige Folgen dazu unter Ziffer 13.

13 Habe ich während des Rentenaufschubs Anspruch auf weitere Leistungen?

Mit dem Aufschub der Altersrente werden auch die Kinderrenten aufgeschoben. Während der Aufschubsdauer können keine Witwen-, Witwer oder Invalidenrenten ausgerichtet werden.

Wenn Sie bis zum Referenzalter, zusätzlich zur Invalidenrente, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und einen Assistenzbeitrag haben, gilt es zu beachten, dass dieser Anspruch mit dem Aufschub der Altersrente nicht weiter besteht. Ebenfalls erlischt die Besitzstandsgarantie auf die Höhe der Hilflosenentschädigung sowie auf den Assistenzbeitrag der IV.

Während dem Aufschub besteht auch kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der AHV.

Schieben Sie Ihre Altersrente auf, so muss die an Ihren Ehepartner ausbezahlte Alters- oder Invalidenrente möglicherweise neu berechnet und plafoniert (gekürzt) werden.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *3.01 – Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV*: die Plafonierungsbestimmungen unter Ziffer 21.

14 Wie hoch ist der Erhöhungsbetrag meiner Altersrente beim Aufschub?

Die Höhe des monatlichen Erhöhungsbetrages hängt von der Dauer des Aufschubs ab. Sie wird in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Altersrente festgesetzt.

Es gelten die folgenden Erhöhungssätze:

Jahren	Prozentuale Erhöhung nach einer Aufschubsdauer von und Monaten			
	0-2	3-5	6-8	9-11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

15 Kann ich den Aufschub widerrufen?

Nach Ablauf der einjährigen Minimaldauer ist kein Widerruf des Aufschubs mehr möglich. Somit ist auch der nachträgliche Bezug der in dieser Zeit aufgelaufenen Rentenbeträge ausgeschlossen. Bei Widerruf des Aufschubs vor Ablauf der Minimaldauer werden Ihnen die aufgelaufenen Rentenbeträge ohne Erhöhungsbetrag und ohne Zins rückwirkend ab Anspruchsbeginn nachbezahlt.

16 Erhalte ich auch auf die Hinterlassenenrenten eine Erhöhung?

Nach dem Tod der Person, welche die Altersrente aufgeschoben hat, wird kein Erhöhungsbetrag zu den Hinterlassenenrenten gewährt. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die auf eine aufgeschobene Altersrente folgen, werden somit nicht erhöht.

Berechnung des Erhöhungsbetrages beim Aufschub

17 Wie wird der Erhöhungsbetrag beim Aufschub berechnet?

Die aufgeschobene Altersrente setzt sich aus dem Rentengrundbetrag und dem Erhöhungsbetrag zusammen. Der frankenmässige Erhöhungsbetrag ist ein Festbetrag, der einem Prozentsatz des Durchschnitts der aufgeschobenen Altersrenten entspricht (vgl. Ziffer 14). Der Erhöhungsbetrag wird deshalb aufgrund der Summe der tatsächlich aufgeschobenen monatlichen Rentenbeträge festgesetzt. Der so ermittelte Erhöhungsbetrag wird zum Rentengrundbetrag zum Zeitpunkt des Abrufs der Altersrente dazugezählt.

Aufschubserklärung

18 Wie muss ich den Aufschub anmelden?

Für die Anmeldung des Aufschubs ist das Formular *318.370 – Anmeldung für eine Altersrente* einzureichen. Sie müssen im Anmeldeformular für die Altersrente die entsprechende Rubrik ankreuzen. Die Ausgleichskasse bestätigt Ihnen den Empfang dieser Aufschubserklärung.

19 Wann muss ich mich für den Rentenaufschub anmelden?

Sie müssen den Aufschub spätestens ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs geltend machen. Die rechtzeitige Einreichung des Aufschubsgesuchs muss nachgewiesen werden können. Melden Sie sich erst nach dieser Frist an oder haben Sie im Anmeldeformular die Aufschubserklärung nicht angekreuzt, wird die Altersrente nach den allgemeinen Bestimmungen, also ohne Erhöhungsbetrag, festgesetzt und ausbezahlt.

20 Wann ist ein Rentenaufschub nicht mehr möglich?

Sobald Ihnen die Altersrente mit rechtskräftiger Verfügung zugesprochen wurde oder Sie die Rentenzahlungen ohne Widerspruch entgegengenommen haben, ist ein Aufschub der Altersrente nicht mehr möglich.

Abruf der Altersrente beim Aufschub

21 Wie kann ich die Altersrente abrufen?

Sie müssen die Altersrente abrufen, um sie nach einem Aufschub zu beziehen. Sie können entweder einen prozentualen Anteil Ihrer Altersrente abrufen oder die ganze aufgeschobene Altersrente. Sie können das dazu nötige Formular *318.386 – Abruf oder Teilabruf der Altersrente nach Aufschub* über die Website *www.ahv-iv.ch* oder bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen und einreichen. Die aufgeschobene Altersrente wird frühestens ab jenem Monat ausbezahlt, der dem Abruf oder Teilabruf folgt, sofern Sie nicht ausdrücklich einen späteren Auszahlungstermin verlangen.

22 Wann gilt die Altersrente als abgerufen?

Die Altersrente gilt als abgerufen sobald,

- die höchstmögliche Aufschubsdauer von fünf Jahren abgelaufen ist, wobei die Rentenauszahlung von der rentenberechtigten Person durch schriftlichen Abruf geltend zu machen ist,
- die berechtigte Person stirbt.

23 Erfolgt die Neuberechnung bei einer Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter zum gleichen Zeitpunkt wie der Abruf?

Bei einer allfälligen Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter und dem Aufschub der Altersrente wird beim Abruf der Altersrente die Neuberechnung nicht automatisch vorgenommen. Diese kann unabhängig vom Abruf jederzeit nach dem Referenzalter erfolgen (vgl. Merkblatt *3.08 – Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter*). Falls beim Abruf gleichzeitig eine Neuberechnung beantragt wird, ist nebst dem Formular *318.386 – Abruf oder Teilabruf der Altersrente nach Aufschub* ebenfalls das Formular *318.383 – Antrag für eine Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter* einzureichen.

Berechnungsbeispiele

24 Berechnung der Kürzung beim Vorbezug der Altersrente

Ein verheirateter Mann bezieht seine Altersrente zu einem Anteil von 60 % ab Juni 2025 um ein Jahr und drei Monate vor. Im Zeitpunkt des Vorbezugs hat er Anspruch auf eine Altersrente in der Höhe von 2 463 Franken (Teilrente Skala 43). Der vorbezogene Anteil von 60 % beträgt 1 478 Franken, abzüglich die Vorbezugskürzung von 8.5 % = 126 Franken = 1 352 Franken.

Nach zehn Monaten kommt seine Ehefrau ins Referenzalter. Seine Altersrente wird nicht neu berechnet, sondern lediglich plafoniert.

Während den letzten fünf Monaten hat der Versicherte daher Anspruch auf eine plafonierte Rente von 1 397 Franken. Abzüglich der Vorbezugskürzung von 8.5 % (119 Franken) werden somit 1 278 Franken ausbezahlt.

25 Berechnung der definitiven Vorbezugskürzung im Referenzalter

Im August 2026 erreicht auch der Mann das Referenzalter und bezieht ab September 2026 die ganze Altersrente. Seine Altersrente und der Vorbezugskürzungsbetrag werden nun definitiv berechnet. Da seine Ehefrau das Referenzalter bereits erreicht hat, wird die Einkommensteilung vorgenommen.

Die Beitragszeiten und bezahlten Beiträge während der Vorbezugsdauer werden bei der Berechnung berücksichtigt. Der Mann hat ab dem Referenzalter Anspruch auf eine Vollrente der Skala 44. Die Altersrente wird plafoniert und beträgt 1 890 Franken.

Der definitive Kürzungsbetrag aufgrund des Vorbezuges von total 15 Monaten wird wie folgt berechnet:

10 Monate Vorbezug zu 1 478 Franken
5 Monate Vorbezug zu 1 397 Franken

Kürzung = [(1 478 x 10) + (1 397 x 5)] x 8.5 % ÷ 15 = 123 Franken

Dieser Kürzungsbetrag wird von der plafonierten Altersrente von 1 890 Franken in Abzug gebracht, so dass ab dem Referenzalter eine Altersrente von 1 767 Franken zur Auszahlung kommt.

26 Berechnung des Zuschlags beim Aufschub der Altersrente

Eine verheiratete Frau schob ihre Altersrente ab März 2022 um drei Jahre auf. Im Zeitpunkt des Aufschubs hatte sie Anspruch auf eine maximale Altersrente. Nach zwei Jahren, d. h. im Februar 2024, kommt ihr Ehemann ins Referenzalter. Die Altersrente musste daher neu berechnet und plafoniert werden. Während des dritten Jahres, d. h. ab März 2024 wird nur noch die plafonierte Altersrente von 1 838 Franken (ab 2025: 1 890 Franken) aufgeschoben.

Auch der Ehemann, welcher seine Altersrente im Referenzalter bezogen hat, hatte ab März 2024 lediglich Anspruch auf eine plafonierte Altersrente von 1 838 Franken (vgl. Ziffer 13 dieses Merkblattes).

Bei Abruf der Altersrente, in diesem Beispiel nach drei Jahren, wird der Erhöhungsbetrag per 1. März 2025 wie folgt berechnet:

2022: 10 Monate Aufschub zu 2 390 Franken
2023: 12 Monate Aufschub zu 2 450 Franken
2024: 2 Monate Aufschub zu 2 450 Franken
2024: 10 Monate Aufschub zu 1 838 Franken
2025: 2 Monate Aufschub zu 1 890 Franken

Prozentuale Erhöhung für Aufschub von drei Jahren = 17,1 %:
[(2 390 x 10) + (2 450 x 14) + (1 838 x 10) + (1 890 x 2)] x 17,1 % ÷ 36 = 382 Franken

Der solchermassen ermittelte Erhöhungsbetrag wird zum Rentengrundbetrag im Zeitpunkt des Abrufs dazugezählt. Dies ergibt eine Altersrente von 2 272 Franken (1 890 Franken + 382 Franken).

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter *www.ahv-iv.ch*.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.04/d. Es ist ebenfalls unter *www.ahv-iv.ch* verfügbar.

Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

3.04-25/01-D